

*[Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BAnz. S. 875), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 (BAnz. 2009, S. 304)]*

**Bundesrepublik Deutschland**

**Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**

**Bundesamt  
Für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
(BAFA)**

**Bekanntmachung  
der  
Allgemeinen Genehmigung Nr. 23  
(Wiederausfuhr)**

**vom 25. Februar 2008**

**konsolidierte Fassung vom 1. Februar 2010**

**I. Vorbemerkung**

Vor dem Hintergrund der generellen Bestrebungen, die Kontrolle des Güterverkehrs auf sensible Geschäfte und Handlungen zu beschränken und den Außenwirtschaftsverkehr nicht stärker als erforderlich zu belasten, bietet sich für bestimmte Exporte in bestimmte Länder die Einräumung von Verfahrenserleichterungen an. Ein Bedürfnis, Ausfuhren auch dann ausnahmslos im Wege der Einzelgenehmigungsverfahren zu überwachen, wenn diese Güter nur zum Zwecke der Wartung und Instandsetzung nach Deutschland eingeführt worden waren und ohne Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Guts wieder in das von der ursprünglichen Genehmigung erfasste Bestimmungsland zurückgeliefert werden, ist

nicht erkennbar. Die im nachfolgenden beschriebenen Ausfuhren können daher im Wege einer Allgemeinen Genehmigung privilegiert werden.

## **II. Allgemeine Genehmigung**

### **1. Titel der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung:**

Allgemeine Genehmigung Nr. 23 (Wiederausfuhr).

### **2. Ausstellende Behörde:**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, D-65760 Eschborn.

### **3. Gültigkeit:**

3.1 Dies ist eine Allgemeine Ausfuhrgenehmigung gemäß § 1 Absatz 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Diese Genehmigung ist im Wirtschaftsgebiet gültig und gilt für Gebietsansässige im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG).

3.2 Diese Allgemeingenehmigung gilt nicht,

- wenn die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt oder verbraucht werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Allgemeine Genehmigung erstreckt,
- für Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) und der hierzu erlassenen Kriegswaffenliste unterliegen,
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KWKG vorliegt,
- für alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z.B. Embargobestimmungen sowie Bestimmungen oder Anordnungen über

die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus), die unberührt bleiben,

- wenn der Ausführer Kenntnis darüber hat, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter ein Land ist, das nicht in Abschnitt II, Nr. 5 dieser Allgemeinen Genehmigung genannt ist, insbesondere ein Land der Länderliste K oder ein Embargoland im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, oder
- wenn die Ausfuhr oder Verbringung nach den §§ 19, 21 AWV von einer Genehmigungspflicht befreit ist oder bereits nach den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 – bis Nr. 22, Nr. 24 allgemein genehmigt ist.

#### **4. Zugelassene Güter:**

Diese Allgemeine Genehmigung betrifft die Ausfuhr von allen Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste in folgenden Fallgruppen:

- 4.1 Güter, die nach vom BAFA genehmigter Ausfuhr zur Wartung oder Instandsetzung in das Wirtschaftsgebiet eingeführt worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale in das Versendungsland wieder ausgeführt werden oder
- 4.2 Güter, die im Austausch für Güter der gleichen Beschaffenheit und Anzahl, die nach vom BAFA genehmigter Ausfuhr wieder in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt worden sind, in das Versendungsland der auszutauschenden Güter wieder ausgeführt werden,

Eine technische Verbesserung (Upgrade) im Sinne einer Leistungssteigerung ist in beiden Fallgruppen nicht gestattet.

#### **5. Zugelassene Bestimmungsziele**

Diese Allgemeine Genehmigung gilt für Ausfuhren nach folgenden Endbestimmungszielen:

In alle Länder, außer:

- den Mitgliedstaaten der EU (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, und

Zypern, für diese gilt der Befreiungstatbestand des § 19 Absatz 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 21 AWV),

- Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und die USA (für diese gilt der Befreiungstatbestand des § 19 Absatz 1 Nr. 12 AWV) sowie außer
- Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Elfenbeinküste, Irak, Iran, Demokratische Republik Kongo, Kuba, Libanon, Liberia, Mosambik, Myanmar, Nordkorea, Ruanda, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sudan, Syrien, Usbekistan.

## **6. Nebenbestimmungen**

6.1 Diese Allgemeingenehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- Der Ausführer hat - soweit er eine Ausfuhranmeldung oder Ausfuhrkontrollmeldung abgeben muss - in Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder der Ausfuhrkontrollmeldung zu vermerken: „3LLB, Allgemeine Genehmigung Nr. 23 vom 25. Februar 2008.
- Wenn der Ausführer beabsichtigt, diese Allgemeine Genehmigung in Anspruch zu nehmen, muss er vor der ersten Ausfuhr oder binnen 30 Tagen danach dem BAFA eine schriftliche Erklärung hierüber einreichen. Ein Muster kann beim BAFA angefordert werden. Alternativ kann diese Erklärung auch elektronisch erstellt und übermittelt werden. Der Zugang zu diesem Programm erfolgt über einen Link auf der Internet-Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) und den Stichworten „Antragstellung“, „Allgemeine Genehmigungen“, „Registrierung/Anmeldung zu Allgemeinen Genehmigungen“.

6.2 Die Ausfuhr der in Abschnitt II Nr.4 zugelassenen Güter ist bis zwei Jahre nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums der vom BAFA erteilten Genehmigung für die Ausfuhr der reparierten bzw. ausgetauschten Hauptsache gestattet. Die dort enthaltenen Nebenbestimmungen für die Ausfuhr der Hauptsache gelten für die Ausfuhr der in Abschnitt II Nr. 4 beschriebenen Güter entsprechend.

6.3 Auf regelmäßige Meldungen über die Nutzung dieser Allgemeingenehmigung wird verzichtet. Der Ausführer hat aber auf Verlangen des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hin eine detaillierte Produktanzeige zu übermitteln und

Auskünfte zu getätigten Ausfuhren im Umfang der üblichen Meldungen zu erteilen (§ 44 AWG).

Der Ausführer hat für eine sichere Aufbewahrung aller Unterlagen zu sorgen, die bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung anfallen. Diese Unterlagen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Verbringung erfolgt ist, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Weiterhin ist der Ausführer verpflichtet, dem BAFA eine Überprüfung der o.g. Unterlagen in den Geschäftsräumen des Unternehmens zu gestatten. Bei Nichtgestattung bleibt der Widerruf dieser Genehmigung vorbehalten.

6.4 Das BAFA kann diese Allgemeine Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, soweit die in § 7 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) genannten Schutzzwecke dies erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften und Bestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung. Der Widerruf wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung.

6.5 Diese Allgemeine Genehmigung kann auch gegenüber einzelnen Ausführern widerrufen werden, soweit die in § 7 Absatz 1 AWG genannten Schutzzwecke dies im Einzelfall erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen die Ausfuhrvorschriften einschließlich der Bestimmungen dieser Allgemeine Genehmigung.

Weiterhin kann ein Widerruf der Allgemeinen Genehmigung gegenüber einzelnen Ausführern auch dann erfolgen, wenn diese keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der maßgeblichen exportkontrollrechtlichen Vorschriften und der Voraussetzungen und Nebenbestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung bieten. Die Grundsätze zur Zuverlässigkeit von Exporteuren (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) gelten entsprechend.

6.6 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung bleibt vorbehalten.

6.7 Diese Allgemeine Genehmigung gilt befristet bis zum 31. März 2011.

## Hinweise

Auf die zollamtliche Abschreibung wird verzichtet.

Diese Allgemeine Genehmigung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Allgemeine Genehmigung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn/Ts., während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise und Muster zum Registrierungsverfahren finden sich auch auf der Homepage des BAFA ([www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info)).

Weitere Auskünfte zu Allgemeinen Genehmigungen können beim BAFA, Referat 211, zum Registrierungsverfahren Referat 224, unter der Telefon-Nr. 06196/908-0 bzw. per Telefax-Nr. 06196/908-800 eingeholt werden.

Eschborn, den 1. Februar 2010

2, 21, 211

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Im Auftrag

Pietsch